

Bibliographie

Objekttyp: **ReferenceList**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BIBLIOGRAPHIE

Strafe und Verbrechen, Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt
am Main, 1976

- W.H. Die Publikation basiert auf einem Vortragszyklus, der an der St-Galler Hochschule 1974/75 gehalten wurde. Initiator war Prof. Dr. E. Naegeli, der auch das Vorwort schrieb. Referenten und ihre Themen waren :
- W. Schmidbauer : Psychologische und ethnologische Aspekte des Strafens; St. Quensel : Wie wird man gewöhnlicher Verbrecher?; R. Wassermann : Zur Stigmatisierung im Strafverfahren; H. Müller-Dietz : Strafvollzug-Resozialisierung oder Leerlauf ?; E. Naegeli : Wie wird man rückfällig? Die Entlassenen in der Gesellschaft; A. Plack : Kriminalitätstheorien und die Psychologie des Strafrechts. Der Freiheitsentzug wird - natürlich zurecht - in Frage gestellt, was seine Effizienz betrifft. Es wird, einmal mehr der Finger auf die stets noch mit Vergeltung, Diskriminierung und Ausstossung zusammenhängenden Strafen gelegt. Darüber hinaus wollte die Veranstaltung aber auch Information über Strafspsychologie, Straf- und Massnahmenrecht und Vollzug bieten. Es wird anhand der vorliegenden Beiträge ersichtlich, dass die Strafe, wie wir sie heute noch haben, mit all ihren Auswirkungen, Mitursache weiterer Kriminalität sein kann. Selbstverständlich wird auch der Wert des Behandlungsvollzuges in Frage gestellt, nicht weil Behandlung sinnlos wäre, sondern weil unter den gegebenen Umständen nicht richtig behandelt werden kann. Sinnvoller wäre die ambulante Behandlung; ebenfalls wird auf die Wiedergutmachung als wertvolle "Strafe" hingewiesen.
- Publikationen wie diese bedeuten nicht den Stein der Weisen, aber sie sind Mosaiksteinchen auf dem Wege zu einem humaneren, wirkungsvolleren "Straf"vollzug und zum Überdenken des heute üblichen Strafsystems, das ja, wie alle Beteiligten zugeben, nicht hält, was es verspricht.
- Marie-Ange DECHESNE : La délinquance juvénile en Belgique de 1971 à 1975, Centre d'étude de la délinquance juvénile, Publication No 44, Bruxelles, 1978
- W.H. Das Buch weist drei Kapitel auf : "Au niveau du parquet" (Introduction, Mineurs signalés au parquet. Suite donnée par le parquet aux affaires signalées), "Au niveau du tribunal" (Introduction, les mesures provisoires, les mesures définitives) und "Dix ans de protection judiciaire de la jeunesse" (Le manque des moyens : s'agit-il seulement d'un manque de moyens?). Schliesslich werden "Conclusions" gegeben. Das Werk enthält 45 Tabellen mit statistischen Angaben.
- Interessant ist die Praxis am Jugengericht von Lüttich. Dort steht jedem jugendlichen Täter ein Rechtsanwalt zur Verfügung, der sie über ihre Rechte aufklärt - man wird

an die amerikanische Praxis erinnert - sie bei den Befragungen mit dem Richter berät und mit ihnen den Richtspruch diskutiert.

Die statistischen Angaben, auf denen das Buch basiert, werden kritisiert, da sie ein unwahres Bild geben und die Wirklichkeit nicht einfangen könnten.

Durch Gesetzesänderungen nahm die Zahl der delinquenten Jugendlichen, statistisch gesehen, ab während der Berichtsperiode. Es wird angeregt, die Dossiers besser zu studieren, da nur auf diese Weise gesagt werden könne, wie es wirklich um die belgische Jugenddelinquenz steht. Schliesslich wird, da das Jugendstrafgesetz, das im Jahre 1965 eingeführt wurde, als ineffektiv angesehen wird, angeregt, eine wissenschaftliche Untersuchung zu unternehmen, bevor man eine Änderung des Gesetzes beschliesst.

Das Buch gibt einen guten, wenn auch unvollständigen, Überblick über die Jugendkriminalität Belgiens und kann, mit allen Reserven, zum Vergleich der eigenen Jugendkriminalität beigezogen werden.

Dieter DÖLLING : Die Zweiteilung der Hauptverhandlung, Verlag Otto Schwartz & Co, Göttingen, 1978.

W.H. Dieses Werk ist als Band 28 der 'Kriminologischen Studien' (Herausg. Prof. Schaffstein und Schüler-Springorum) erschienen. Es handelt sich um eine Dissertation.

"Die Forderung nach Einführung des 'Schuldinterlokuts' gehört zu den am meisten erörterten Vorschlägen für eine Reform der Hauptverhandlung".

"Die vorliegende Arbeit... berichtet über die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in der ein Modell für die Hauptverhandlung mit informellem Interlokut systematisch erprobt und mit herkömmlichen Verhandlungen verglichen wurde".

Im Rahmen der bundesdeutschen Strafprozessreform stellt sich - nach Dölling - die Frage "Soll wie bisher in einer einheitlichen Verhandlung über die Schuld- und Rechtsfolgenfrage verhandelt und entschieden werden oder soll die Hauptverhandlung in einem Abschnitt zur Schuld und einen Abschnitt zur Rechtsfolgenfrage geteilt werden (sog. 'Schuldinterlokut')?"

"Die Zweiteilung wird als notwendige Konsequenz des neuen Rechtsfolgensystems betrachtet. Die Bestimmung der Rechtsfolge erfordere nach dem neuen, vorwiegend spezialpräventiv ausgerichteten Recht eine intensive Erforschung der Täterpersönlichkeit. Das Interlokut schaffe hierfür die prozessualen Voraussetzungen und schütze den Angeklagten gleichzeitig vor überflüssigen Eingriffen in seine Persönlichkeitssphäre".

Trotz der offenbar in der BRD allgemeinen Befürwortung, sei die Einführung der Zweiteilung ungewiss, da sich besonders

die Richter gegen eine Zweiteilung wehren. Dölling möchte anhand praktischer Versuche beweisen, dass die Zweiteilung - die in England und den USA ja schon lange praktiziert wird, wenn auch mit anderen Voraussetzungen - auch in der BRD praktikabel ist.

"Gegenstand der Untersuchung sind erstinstanzliche Hauptverhandlungen vor Einzelrichtern und Schöffengerichten". Es wurden 632 Verhandlungen beobachtet. 185 Interlokutverhandlungen standen 276 herkömmlichen Verhandlungen bei beteiligten und 171 bei unbeteiligten Richtern gegenüber. Alle Verhandlungen fanden vor niedersächsischen Amtsgerichten statt.

Es wurde festgestellt, dass die Zweiteilung der Hauptverhandlung praktikabel ist, wenn sie auch zeitlich eine Verlängerung bedeutet. Die Zweiteilung stärke den Persönlichkeitsschutz des Angeklagten. Eine Verringerung der Geständnisse sei nicht feststellbar - dies nur einige wenige Hinweise auf die Ergebnisse.

Rechtspolitische Überlegungen, die sich aus der Untersuchung ergaben, werden zum Schluss diskutiert. Sie haben selbstverständlich nur in der BRD ihre Richtigkeit. Als Anregung können sie aber auch bei uns mit Gewinn studiert werden.

Bernard de CRAYENCOUR : Cahiers de criminologie et de pathologie sociale, No 16-17 : La prévention dans les domaines de la délinquance juvénile, l'inadaptation juvénile, la santé mentale, la criminalité, Ecole de Criminologie, Faculté de droit, Université Catholique de Louvain, 1979.

W.H. Die Arbeit - eine Bibliographie - wurde im Rahmen eines Forschungsprogramms über "die Vorbeugung bei der psychologisch-juristische - medizinisch-sozialen Intervention gegenüber der Jugend" zusammengestellt.

Insgesamt sind ca. 1400 Publikationen erfasst. Wir finden Abschnitte wie : Prävention und Kriminalität, Prävention und geistige Gesundheit, Prävention und Sucht, Prävention und Religion, Prävention und Polizei, Prävention und Schule, Prävention und wirtschaftliche Aspekte, die 'Arbeiter' der Prävention u.v.a.m.

Eine wertvolle Arbeit, die besonders dem Forscher gute Dienste leisten wird.

Detlev FREHSEE : Strukturbedingungen urbaner Kriminalität, Verlag
Otto Schwarz & Co, Göttingen, 1978

W.H. Das umfangreiche Werk erschien in den 'Kriminologischen Studien' (Herausgeber Prof. Schaffstein und Schüler-Springorum). Es ist eine interessante Arbeit und gibt Auskunft über 'Sozial-und Kriminalstruktur der Stadt Kiel' (1973 : 266.601 Einwohner) 'Bestimmungsmerkmale innerstädtischer Kriminalitätsverteilung', 'Straftäterverurteilung' und 'Wohnungsspezifische Kulturmuster und Kriminalität'.

Frehsee will die Kriminalität als 'Massenphänomen', als 'allgemeinen Bestandteil sozialer Interaktion' betrachten und darstellen.

Dazu sei "die Untersuchung eines gesellschaftlichen Feldes in seiner Gesamtheit" erforderlich.

Während der Beginn der Kriminalgeographie bis ins letzte Jahrhundert zurückreichte arbeiteten in der BRD doch erst in den späten 60er Jahren unseres Jahrhunderts Herold, Opp und Hellmer darüber. Dass dem Autor besonders die Jugendlichen am Herzen liegen, erklärt er so : "Das starke Interesse der kriminologischen Wissenschaft an jungen Menschen wird zwar bisweilen schon mit dem Vorwurf der Einseitigkeit kritisiert, es handelt sich jedoch um die lohnendste Altersgruppe, nicht nur wegen der grösseren Deutlichkeit, mit der abweichendes Verhalten in Erscheinung tritt, sondern auch wegen der im Stadium der Persönlichkeitsentwicklung höheren Anfälligkeit für kriminogene wie auch präventive und korrigierende Beeinflussung".

Da für einen einzigen Beobachter eine ganze Stadt zu gross gewesen wäre, wurden nur einzelne, aber charakteristische, Stadtgebiete zum Forschungsobjekt genommen. Die beobachtete Zeit sind die Jahre von 1970 bis 1975. Neben den statistischen Angaben, die vorgegeben waren, fanden auch Schulerbefragungen statt.

Die Arbeit gibt einen ausgezeichneten Überblick über die behandelten Quartiere der Stadt Kiel, zugleich aber auch Anregungen für Forscher, die anderswo derartige Untersuchungen machen möchten.

Bernhard Haffke : Tiefenpsychologie und Generalprävention.
Eine strafrechtstheoretische Untersuchung.
Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt a.M.,
1976.

W.H. Der Autor ist Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht und Kriminologie.
Tiefenpsychologie und Strafrecht liegen nicht auf derselben Ebene, Haffke möchte aber zeigen, dass beide Disziplinen sich gegenseitig befruchten könnten. Er schreibt :

"Staatliches Strafen ist primär kollektive Reaktion auf abweichendes Verhalten, folglich muss die Tiefenpsychologie, wenn sie massgebliche Kritik am Strafrecht leisten will, zuvörderst eine Kollektiv-oder sozialpsychologische Theorie öffentlichen Strafens beisteuern. Der Strafrechtstheoretiker ist also vorrangig an einer (Tiefen-)Psychologie der strafenden Gesellschaft interessiert".

"Als Ansatzpunkt für die konkrete Integrationsarbeit bot sich... die Straftheorie der Generalprävention aus mehreren Gründen an. Erstens ist sie im Kern eine psychologische Theorie; denn sie basiert auf der empirischen These, dass durch die Bestrafung der überführten Rechtsbrecher die Allgemeinheit in unendlich vielen Fällen von der Verbrechensbegehung abgehalten wird! Zweitens ist sie im Kern eine sozialpsychologische Theorie und bringt damit den für das Verständnis des Strafrechts m.E. entscheidenden... kollektiven Aspekt präzise zum Ausdruck. Drittens aber wird gerade die Generalpräventionstheorie von Tiefenpsychologen zu meist heftig angegriffen".

"Die Tiefenpsychologie kann in diesem Problemzusammenhang Doppeltes leisten : Einmal kann sie uns in fundierter Weise lehren, wieso es dieser Kontrollen bedarf, welche Rolle sie in der Sozialisationsgeschichte des Einzelnen spielen, welchen Schaden und welchen Nutzen sie bringen, wie äussere und innere Kontrollen umgewandelt werden bzw. inwieweit dieser Internalisierungsprozess misslingt..."

Der Autor hat, und das ist wichtig, eine Psychoanalyse hinter sich und weiss daher, was Tiefenpsychologie ist. Die Arbeit wurde in München als Habilitationsschrift angenommen.

"Das Buch ist in erster Linie an Juristen adressiert..."
 Nach der Einleitung behandelt Haffke folgende Themen :
 Notwendigkeit und Schwierigkeit der Zusammenarbeit von Psychoanalytikern und Strafrechtlern-Überlegungen zur Überwindung wechselseitiger Missverständnisse, Vorurteile und Widerstände; Ansatzpunkte zur Intergration von Strafrechtswissenschaft und Tiefenpsychologie-Überblick über gemeinsame Forschungsaufgaben; Tiefenpsychologie und Generalprävention-Disposition des Themas; Kritik und Antikritik der generalprävention Theorie in der neuern strafrechtstheoretischen Diskussion; Der generalpräventive Ansatz in den tiefenpsychologischen Schulen (Sigmund Freud, Franz Alexander/Hugo Staub, Theodor Reik, Erich Fromm, Alexander Mitscherlich, Arno Plack/ Wilhelm Reich, Siegfried Bernfeld, Analytische Psychologie/Carl Gustav Jung-Erich Neumann, Paul Reiwald, Individualpsychologie/ Alfred Adler und Schüler, Karl Menninger, Kleingruppenforschung); Versuch einer Synthese.

Das sehr interessant Werk, ist auch für Laien lesbar, wird aber vor allem die Juristen, denen es ja dediziert ist, aber auch Psychologen interessieren.

Christoph HUG : Die Strafen im schweizerischen Jugendstrafrecht, Verlag Rüegger, Diessenhofen, 1977.

W.H. Es handelt sich um eine Zürcher Dissertation. Da das JStR neben Erziehungs- und Behandlungsmassnahmen auch Strafen enthält, ist es interessant, darüber einmal mehr zu hören.

Die Untersuchung fand 1974 im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat statt. Hugs Arbeit weist 2 Teile auf :

- 1/ Die Strafe im materiellen Jugendstrafrecht der Schweiz (Allg. Grundlagen des Jugendstrafrechts, Funktion der Jugendstrafe, Gesetzliche Voraussetzungen der Jugendstrafe,
und
- 2/ Die Jugendstrafe in der Praxis der Ostschweiz (Jugendstrafrechtspflege in der Ostschweiz, Gesetzliche Grundlagen und Behördenorganisation, Kinder- und Jugendlichenstrafrecht), wobei jeweils der Verweis, die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung, der Schularrest, die Busse, die Einschliessung und der bed. Strafvollzug besprochen wird.

Hug zweifelt am Wert des 'Verweises' mit Recht an, wenn er auch in seltenen Fällen einen Sinn haben mag. Wichtiger ist die Arbeitsleistung, wenn auch oft äussere Schwierigkeiten dagegen stehen. Der Schularrest wird, zumindest in der Ostschweiz, mehrheitlich abgelehnt. Hug würde eine Arreststrafe im Gesetz befürworten. Mit Frau Boehlen befürwortet Hug die allmähliche Ersetzung auch der Busse durch eine sinnvolle Arbeitsleistung.

Von der Einschliessungsstrafe wird als von einer rein repressiven Freiheitsstrafe gesprochen, da im allgemeinen die geeigneten Vollzugsräumlichkeiten auch heute noch nicht existieren. Auch hier wieder bleibt als Ersatz die Arbeitsleistung.

Dies sind einige Hinweise auf diese Arbeit, die für alle, die mit straffälligen Kindern und Jugendlichen zu tun haben, von Bedeutung ist.

Allison MORRIS & Mary MCISAAC : Juvenile Justice ?, Heinemann Verlag, London, 1979.

W.H. Das vorliegende Werk ist der 39. Band der 'Cambridge Studies in Criminology' (Herausg. Sir Jean Radzinowicz). Wie die vorherigen Bände ist er sehr interessant und behandelt

'The practice of Social Welfare'.

Die Arbeit liegt in der Linie früherer Arbeiten der Edinburgher Universität über schottische Jugendgerichte. Der 'Vater' dieser Arbeit ist Prof. F.-H. McClintock. 1969 wurde in England ein Jugendgesetz eingeführt, das der Jugendhilfe verpflichtet ist. Die Autoren weisen auf die Unsicherheit Kindern im allgemeinen gegenüber, hin : man liebt und hasst sie, man fürchtet sich vor ihnen und man beneidet sie etc. So sei eben auch eine Unsicherheit im Jugendrecht und bei den Jugendgerichten sichtbar. So sieht die Sozialkontrolle den Jugendlichen als potentiell Kriminellen an, die Wohlfahrt dagegen sieht den Jugendlichen als ein Geflecht von äusseren Umständen sozialer, biologischer, psychologischer und ökonomischer Art. Das Ziel der Wohlfahrt ist es, diese 'Löcher' zu stopfen, damit von daher keine Kriminalität sich entwickeln kann. Schwierig ist es für den Jugendlichen, die Erwartung der Polizei, der Schule, der Sozialarbeiter u.a. auf einen Nenner zu bringen. Neuere Strömungen in Grossbritannien ziehen die Wohlfahrt und die Fürsorger ins Rampenlicht. Das Werk der beiden Autorinnen will aus dieser Sicht ein Thema behandeln : die Einvernahmen von Kindern in Schottland. 1971 schlossen die Schotten ihre Jugendgerichte und gründeten statt dessen Wohlfahrts- und Fürsorge-Gerichte.

In dieser Arbeit werden Ideologie und Praxis des Jugendgerichtssystems untersucht. Die Kapitel des Buches heissen : Sozial Welfare : its principles and evolution; Social Welfare : its emergence and implementation in Scotland; Social Welfare : a critique; Social Welfare in Practice; Police Warnings : a study in value conflict; The Reporter's Role: a study in diversion; The Children's Hearings : a study in ambiguity; Children who offend : an irresolvable dilemma?; Epilogue : Juvenile Justice Policy : a reconsideration.

Die gegenwärtige Lage in Schottland wird diskutiert und kritisiert, der 'treatment-approach' wird ebenfalls unter die Lupe genommen und, für den Moment mindestens, in Frage gestellt. Das Buch gibt viele Anregungen auch für Strafsysteme, die dem englischen oder schottischen nicht gleichen.

Wolfgang OHLER : Die Strafvollzugsanstalt als soziales System. Entwurf einer Organisationstheorie zum Strafvollzug, C.-F. Müller
Juristischer Verlag, Heidelberg/Karlsruhe, 1977

W.H. Das Buch von Richter Ohler, ist als 18. Band der 'Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft' (Herausg. : Prof. Dr. Müller-Dietz) erschienen. "Fasst man diese Eindrücke vom gegenwärtigen Stand der einschlägigen Literatur kritisch zusammen,

so, kann man ohne Einschränkung sagen, dass sie im Grunde über Prolegomena zu einer Organisationstheorie auf dem Gebiete des Strafvollzugs nicht hinausgelangt sind. Jenes Manko aufzuarbeiten, hat sich nun der Verfasser zum Ziel gesetzt. Soweit ersichtlich, stellt diese Studie den ersten umfassenden Versuch innerhalb der deutschen Pönologie dar, organisationssoziologische Ansätze in ein theoretisches Konzept der Vollzugsanstalt einzubringen. Insofern haben wir es hier mit einer Pionierarbeit zu tun, die sowohl in methodischer als auch in inhaltlicher Hinsicht neue Wege geht". So Müller Dietz in der Einleitung.

Das Buch weist 10 Kapitel auf : Die Neutralität der Verwaltung als Ideologie und ihre organisationssoziologische Alternative; Methode und Objektbereich einer integrierten Organisationstheorie zum Strafvollzug; Die Organisation des Strafvollzugs als rechtswissenschaftliches Problem; Allgemeine Organisationsprinzipien für den Strafvollzug; Die Strafvollzugsanstalt als Systemmodell; Die zielfunktionale Struktur des Resozialisierungsvollzuges; Zusammenfassung : Organisationsmodelle des Sicherungs- und Behandlungsvollzuges; Die Mikrostruktur als Instrument des Systemvergleiches; Schlussbetrachtungen und Ausblick; Abbildungen und Tabellen.

"Der vorgelegte Entwurf einer Organisationstheorie zum Strafvollzug lässt sich zusammenfassend beschreiben als Darstellung der Strafvollzugsanstalt als soziales System unter dem Aspekt seiner Bedürfnisse und der strukturellen Leistungen, welche zur Befriedigung dieser Bedürfnisse beitragen. Lediglich zu Fragen der grundsätzlichen Strukturierung des Gefängnisse gelang es, die Untersuchung bis zum Organisationsmodell vorzutreiben..."

Das anspruchsvolle Buch dürfte den Wissenschaftler, den Strafvollzugstheoretiker, die Behörden, die mit Vollzugsfragen zu tun haben und den Strafvollzugspraktiker interessieren.

Regula STIEGER-GMÜR : Gerechtigkeit im Strafrecht durch Individualisierung ?
Verlag Rüegger, Diessenhofen, 1976

W.H. Es handelt sich um eine Zürcher Dissertation, die in einem Praktikum auf einer Jugendanwaltschaft ihren Anfang nahm. Vor allem geht es, wie die Autorin in der Einleitung sagt, um die Frage : Ist Gerechtigkeit im Strafrecht durch Individualisierung realisierbar ?

Vor allem geht es hier um die Entscheidungsfindung, will doch die Arbeit einen "theoretischen und empirischen Bei-

trag zum Problem der Rechtsfindung im schweiz. Jugendstrafrecht" sein.

Mit Recht sagt Frau Stieger : "Ein individualisierender, auf den konkreten Täter Bezug nehmender Entscheid kann vom Richter nur dann gefällt werden, wenn das Gesetz ihm grosse Entscheidungsfreiheit einräumt".

Zuerst geht die Autorin auf die Vieldeutigkeit des Gerechtigkeitsbegriffs ein, dann-historisch-auf die Entwicklung der strafrechtlichen Gerechtigkeitsvorstellungen seit Kant. Der 3. Abschnitt behandelt die Individualisierung als strafrechtliches Gerechtigkeitspostulat und ihre Implikationen. Dies alles unter dem Obertitel "Gerechtigkeit im Strafrecht durch Individualisierung?". Der 2. Teil "Die rechtlichen Grundlagen der Entscheidungsfindung im schweizerischen Jugendstrafrecht" behandelt u.a. 'Das System des schweiz. Jugendstrafrechts', 'Die Entscheidungskriterien für die Zuteilung der jugendlichen Delinquenten zur Gruppe der Erziehungsbedürftigen', 'Die Anweisungen des Gesetzes für die Entscheidungsfindung'. Der 3. Teil beinhaltet "Eine empirische Untersuchung der Entscheidungsfindung im schweizerischen Jugendstrafrecht", worin Akten der Jugendanwaltschaften Zürich, Schaffhausen, Luzern und Graubünden bearbeitet werden.

Es werden die Ansichten der Jugendanwälte, der Sozialarbeiter, der Psychiater über die erfassten Jugendlichen miteinander verglichen. Erstaunlich ist, wie viele Jugendliche von Psychiatern auch heute noch mit dem Begriff 'Psychopathie' abgestempelt werden, einen Begriff, den die neuere Psychiatrie kaum mehr kennt und wenn schon, man dieses Etikett nicht mehr als irreparabel ansieht. Selbstverständlich gehen die Ansichten über dasselbe Problem bei den verschiedenen Fachleuten auseinander.

Frau Stieger schreibt am Schluss : "Die 'gerechte' Entscheidung im Jugendstrafrecht ist wohl die dem konkret zu beurteilenden Jugendlichen möglichst adäquate Entscheidung. Um zu dieser zu gelangen, ist zunächst pädagogisches Wissen und Geschick erforderlich. Weiter sollte der Jugendanwalt, der... einen wesentlichen Beitrag zum Entscheid leistet, und der Jugendrichter in der Lage sein, das sie bei der Entscheidungsfindung leitende Vorverständnis zu erhellen. Schliesslich scheint es mir sowohl unter erzieherischem wie unter dem Aspekt der 'gerechten' Entscheidung wesentlich, dass Jugendanwalt und Jugendrichter den Jugendlichen als Partner im Entscheidungsfindungsprozess behandeln, um 'durch Argumentation und Herstellung von Konsens' die richtige Entscheidung zu finden".

Eine interessante Arbeit, besonders natürlich für Fachleute, die mit der Jugendkriminalität und dem Jugendstrafrecht zu tun haben.

Marina SCHMUTZ : Fahren in angetrunkenem Zustand, Verlag Rüegger, Diessenhofen, 1978

W.H. Es handelt sich um eine Zürcher Dissertation, die die "Voraussetzungen und Folgen der Anwendbarkeit von Art. 91 Abs.1 und 2 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 aus strafrechtlicher Sicht" zum Gegenstand hat.

Im 1. Abschnitt "Die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit nach Art. 91 Abs.1 und 2 SVG" werden in 4 Kapitel "Allgemeines", "Die Tatsbestandsmässigkeit", "Die Rechtswidrigkeit" und "Die Schuld" behandelt. Im 2. Abschnitt "Besondere Begehungs- und Beteiligungsformen" kommen zur Sprache : "Der Versuch", "Die verschiedenen Beteiligungsfolgen" und Konkurrenzfragen". Der 3. Abschnitt "Die Rechtsfolgen" weist hin auf "Die Strafen" und "Die Massnahmen". Der 4. und letzte Abschnitt "Vorschläge zu einer wirkungsvolleren Bekämpfung des Alkohols am Steuer" hat 3 Kapitel : "Ausserhalb von Gesetzgebung und Rechtsanwendung", "Innerhalb der Rechtsanwendung" und "De lege ferenda".

M. Schmutz weist hier auf einen Tatbestand hin, der leider bis jetzt noch nicht so "im Volk" verankert ist, dass die Anzahl der Fälle immer kleiner würde. Immerhin meint die Autorin, dass es sich nicht um eine feste Grösse handle und dass Hoffnung bestehe, wenn man immer und immer wieder aufkläre, dass die Quote der Verurteilten doch sinken könnte. Es gelte, die Alkoholwirkung, die vielfach noch geulugnet oder mindestens nicht ernst genug genommen werde, bewusst zu machen, sodass jeder Fahrer - in der Idealvorstellung - eben vor dem Fahren eines Motorfahrzeuges keinen Alkohol mehr zu sich nimmt. M. Schmutz fordert andere Trinksitte, eine andere Einstellung zu diesen Delikten, die vielfach noch als "Kavaliersdelikte" abgetan werden, Aufklärung bereits in der Schule. Es werden aber auch von behördlicher Seite Massnahmen gefordert : Verringerung der Anzahl alkoholführender Wirtschaften, Intensivierung der Verkehrsüberwachung, Ausdehnung der strafrechtlichen Untersuchung auch auf mögliche Mitverantwortliche, das Einziehen des Motorfahrzeuges u.a.m.

Das Buch interessiert vor allem Juristen, aber auch jedem Auto oder Motorradfahrer würde die Lektüre etwas bringen.

* * * *

Institut de police scientifique
et de criminologie
UNIL - Bâtiment de Chimie
CH-1015 LAUSANNE-DORIGNY

Gedruckt in der Druckerei des Landheims Erlenhof,
4153 Reinach

Imprimé à l'imprimerie du Landheim Erlenhof,
4153 Reinach